

Synopse Schweriner Hundeverordnung

Zusammenfassung der Änderungsvorschläge und Gegenüberstellung zur derzeitigen Fassung der Schweriner Hundeverordnung.

Schweriner Hundeverordnung

§ 1

Führen von Hunden, Leinenzwang

- (1) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind
1. läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet,
 2. Hunde in den Stadtteilen Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Schelfstadt (Anlage 1), Ostorf und Zippendorf (Anlage 2) sowie
 3. Hunde ab einer Schulterhöhe von mehr als 40 Zentimetern auf den Zuwegen und in den Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern
- an der Leine zu führen (Leinenzwang).
- (3) Die Lage und die äußere Begrenzung der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Stadtteile ergeben sich aus den Lageplanausschnitten, die als Anlage 1 und 2 Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Lageplanausschnitte liegen im Bürgercenter der Landeshauptstadt Schwerin, Stadthaus, Am Packhof 2-6, in Schwerin zur Einsicht für jedermann

Neue Schweriner Hundeverordnung

§ 1

Führen von Hunden, Leinenzwang

- (1) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind
1. läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet,
 2. Hunde in den Stadtteilen Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Schelfstadt (Anlage 1), Ostorf und Zippendorf (Anlage 2), *in den Naherholungsgebieten um den Ziegelinnensee (Anlage 3) und innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens um den Ostorfer und Lankower See (Anlage 2 und 4), jeweils gemessen von der Gewässerkante sowie*
 3. Hunde ab einer Schulterhöhe von mehr als 40 Zentimetern auf den Zuwegen und in den Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern
- an der Leine zu führen (Leinenzwang).
- (3) Die Lage und die äußere Begrenzung der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Stadtteile *und Gebiete* ergeben sich aus den Lageplanausschnitten, die als Anlage 1 bis 4 Bestandteile dieser Verordnung sind. *Sollte es sich um einen durch Straßen begrenzten Bereich handeln, umfasst die Begrenzung den kompletten Straßenkörper inklusive Fußwege der*

während der Dienststunden aus.

- (4) Hundeleinen und Halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für die Diensthunde von Behörden und Hunde von Betrieben des Bewachungsgewerbes sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.
- (2) § 1 Abs. 1 gilt nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

jeweiligen Straße.

Die Lageplanausschnitte liegen im Bürgercenter der Landeshauptstadt Schwerin, Stadthaus, Am Packhof 2-6, in Schwerin zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

- (4) Hundeleinen und Halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.

- (5) *Wer einen Hund hält oder führt, hat nach abfallrechtlichen Vorschriften die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist, oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Tierkots zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu entsorgen. Hundehalter können durch die Kontrollkräfte des Kommunalen Ordnungs- und Sicherheitsdienstes (KOSD) angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen.*

§ 2 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für die Diensthunde von Behörden und Hunde von Betrieben des Bewachungsgewerbes sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. *Sie gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen.* Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- | | |
|--|---|
| <p>1. § 1 Abs. 1 Hunde auf Kinder-spielplätze, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitnimmt,</p> <p>2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet unangeleint führt,</p> <p>3. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Hunde in den Stadtteilen Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Schelfstadt (Anlage 1), Ostorf oder Zippendorf (Anlage 2) unangeleint führt sowie</p> <p>4. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Hunde ab einer Schulterhöhe von mehr als 40 Zentimetern auf den Zuwegen oder in den Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern unangeleint führt,</p> <p>5. § 1 Abs. 4 Hundeleinen oder Halsbänder verwendet, die nicht hinreichend fest sind und keine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des</p> | <p>1. § 1 Abs. 1 Hunde auf Kinder-spielplätze, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitnimmt,</p> <p>2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet unangeleint führt,</p> <p>3. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Hunde in den Stadtteilen Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Schelfstadt (Anlage 1), Ostorf oder Zippendorf (Anlage 2), <i>in den Naherholungsgebieten um den Ziegelinnensee (Anlage 3) und innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens um den Ostorfer und Lankower See (Anlage 2 und 4), jeweils gemessen von der Gewässerkante unangeleint führt,</i></p> <p>4. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Hunde ab einer Schulterhöhe von mehr als 40 Zentimetern auf den Zuwegen oder in den Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern unangeleint führt,</p> <p>5. § 1 Abs. 4 Hundeleinen oder Halsbänder verwendet, die nicht hinreichend fest sind und keine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten,</p> <p>6. <i>§ 1 Abs. 5 als Hundehalter oder –führer die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,</i></p> <p>7. <i>§ 1 Abs. 5 Satz 2 als Hundehalter oder –führer kein verschließbares Behältnis oder keinen verschließbaren Beutel mitführt, in die der Tierkot vollständig aufgenommen werden kann und auch in sonstiger Weise keine Vorkehrungen zur Beseitigung des Tierkots trifft.</i></p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des</p> |
|--|---|

Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
eingezogen werden.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Landeshauptstadt Schwerin vom 23. Januar 1996 (Stadtanzeiger der Landeshauptstadt Schwerin Nr. 4/1996 vom 25.02.1996) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Schwerin, 2002-04-16

Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
eingezogen werden.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Landeshauptstadt Schwerin vom 23. Januar 1996 (Stadtanzeiger der Landeshauptstadt Schwerin Nr. 4/1996 vom 25.02.1996) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Schwerin,

Norbert Claussen
Oberbürgermeister